

Aktenzeichen:	
federführend:	12 Amt für Strukturwandel, Fördermittelmanagement und Breitbandentwicklung
Antragsteller:	

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Ausschuss für Regionale Entwicklung	02.03.2023	

**Evaluation des Strukturwandels gemäß § 26 Investitionsgesetz Kohleregionen (InvKG)
- Beantwortung der Anfrage der Fraktion DIE LINKEN vom 12.01.2023 -**

Mitteilung:

Die Anfrage der Fraktion DIE LINKEN vom 12.01.2023 wird wie folgt beantwortet:

1. In § 26 Investitionsgesetz Kohleregionen (InvKG) ist geregelt, dass die Anwendung des Gesetzes, also der Einsatz der Finanzhilfen und Fördermaßnahmen zum Strukturwandel in den Braunkohlerevieren und deren Auswirkung auf die wirtschaftliche Dynamik in den Revieren auf wissenschaftlicher Basis alle zwei Jahre analysiert und bewertet (evaluiert) werden, erstmals zum 30 Juni 2023. Dabei sind insbesondere die Wirkungen der Fördermaßnahmen auf die Wertschöpfung, die Arbeitsmarktsituation und das kommunale Steueraufkommen zu untersuchen. Die betroffenen Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände (Kreise) sind nach dem Gesetz einzubeziehen und zur Mitwirkung verpflichtet.
Wie werden die Gemeinden und Kreise im Rheinischen Revier in die Evaluation gemäß § 26 InvKG konkret einbezogen? Wie erfolgt die Beteiligung des Rhein-Erft-Kreises und eine Mitwirkung der politischen Gremien des Kreises?
2. Welche wissenschaftlichen Institutionen werden im Rahmen der Evaluation beteiligt?
3. Wann ist mit einem Ergebnis der Evaluation zu rechnen?

Die Anfrage wurde von der Kreisverwaltung am 13. Januar 2023 per E-Mail an Herrn Bodo Middeldorf, Vorsitzender der die Zukunftsagentur Rheinisches Revier, mit der Bitte um Antwort weitergeleitet. Am 2. Februar 2023 erteilte die Zukunftsagentur Rheinisches Revier der Kreisverwaltung mit, dass die Anfrage an die Stabstelle Strukturwandel Rheinisches Revier des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (MWIKE) mit der Bitte zur Beantwortung weitergeleitet wurde. Am 10. Februar leitete die Zukunftsagentur die Antwort vom MWIKE an die die Kreisverwaltung weiter.

Herr Decruppe behauptet, die betroffenen Gemeinden seien per Gesetz in die Evaluierung einzubeziehen. Dies ist nicht der Fall. Gemäß § 26 InvKG sind die betroffenen Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände nur zur Mitwirkung verpflichtet. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz ist gemäß § 26 InvKG für die Evaluierung der Anwendung der Vorschriften des InvKG zuständig. Für die Durchführung der Evaluierung wurden das Leibniz Institut für Wirtschaftsforschung Halle (IWH) und das Leibniz Institut für Wirtschaftsforschung (RWI) beauftragt. Zurzeit erarbeiten die Institute das Untersuchungsdesign, Informationen zur konkreten Ausgestaltung der Mitwirkung liegen nicht vor. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz rechnet mit den Ergebnissen der ersten Evaluierung zum 30. Juni 2023.

Bergheim, 14.02.2023

Im Auftrag

Torsten Heerz
Dezernent

